

Punkt der OIB-Richtlinie	Originaltext	Änderungsvorschlag	Begründung
Pkt. 0 Vorbemerkungen		Wir schlagen vor, folgenden Punkt hinzuzufügen: <b>12. Bauführungen im Bestand bei Änderungen an bestehenden Bauwerken mit Auswirkungen auf bestehende Bauwerksteile sind für die bestehenden Bauwerksteile Abweichungen von den aktuellen Anforderungen dieser OIB Richtlinie zulässig, sofern das ursprüngliche Anforderungsniveau des rechtmäßigen Bestandes nicht verschlechtert wird.</b>	Diese für Bestandsbauten enorm wichtige Regelung wurde 2015 in OIB RL1 aufgenommen und findet sich in der aktuellen Novelle in den OIB RL 3 und 4. Wir begrüßen diese Erweiterung und sind der Meinung, dass sie auch in die OIB RL 2 Eingang finden sollte. Die bereits jetzt in den Vorbemerkungen enthaltene Formulierung für bestehende Bauwerke reicht in der Praxis nicht aus.
Pkt. 0 Vorbemerkungen		Allgemein: - In den Erläuterungen sollten für sämtliche Vorschriften, die Ausführungen vorschreiben, die Hintergründe und Schutzziele dargelegt werden, weil nur dann Planerinnen und Planern eine „gleichwertige, aber abweichende Lösung“ vorsehen können. Außerdem wäre der Begriff Gang zu definieren und von anderen nicht gemeinten Gängen abzugrenzen. Unterdefiniert ist in dem Zusammenhang auch der Raum für größere Menschenansammlungen. Weiters soll der Begriff Treppenhaus genauer definiert werden. - Bitte die unwesentlichen Erleichterungen der „Erläuterungen zur OIB Richtlinie 2, Ausgabe 2015 (Brandschutz)“ [MA 37-395009-2015] vom 15.05.2015 in die OIB Richtlinie 2 übernehmen, ausgenommen: MA 37-395009-2015, Seite 32/39 Punkt 7.4 (Erhöhung der Abstände von 1m auf 2m und von 3 m auf 5m). - Bitte die Erläuterungen der „Erläuterungen zur OIB Richtlinie 2, Ausgabe 2015 (Brandschutz)“ [MA 37-395009-2015] vom 15.05.2015 in die Erläuterungen zur OIB Richtlinie 2 übernehmen.  - Bitte die Inhalte der Richtlinie „Errichtung von Photovoltaikanlagen auf bzw. an Gebäuden Brandschutztechnische Anforderungen“ [MA 37-1726689-2014] vom 11.02.2015 in die OIB Richtlinie 2 übernehmen.	
Pkt. 2.2.2	Die für die Standsicherheit von Wänden und Decken erforderlichen aussteifenden und unterstützenden Bauteile müssen im Brandfall über jenen Zeitraum hindurch wirksam sein, welcher der für diese Wände und Decken geforderten Feuerwiderstandsdauer entspricht.	Dieser Punkt ist im Zusammenhang mit der Tabelle 1b zu betrachten. Änderungsvorschläge in der Tabelle siehe unter "Tabelle 1b".	Klarstellung Derzeit sind hohe Aufwendungen erforderlich um diese Anforderungen für brandschnittbildende Wände und Decken zu erfüllen, da die erforderlichen aussteifenden und unterstützenden Bauteile bereits zuvor versagen. Des Weiteren sind die höheren Feuerwiderstandsklassen bei brandschnittbildenden Wänden und Decken gegenüber den restlichen tragenden Bauteilen, Trennwänden sowie Decken und Dachschrägen nicht nachvollziehbar. Bitte die Anforderungen an den Feuerwiderstand von brandschnittbildenden Wänden und Decken, in Abhängigkeit der Gebäudeklasse, an die Feuerwiderstände der restlichen wesentlichen Bauteile anzupassen.
Pkt. 3.1.1	Wohnnutzungen sind von anderen Nutzungen durch brandschnittbildende Bauteile zu trennen, wenn die Gesamtfläche aller Nutzungen eine Netto-Grundfläche von 1.200 m <sup>2</sup> überschreitet.	Wohnnutzungen sind von <b>Büro- und anderen Nutzungen</b> durch brandschnittbildende Bauteile zu trennen, wenn die Gesamtfläche aller Nutzungen eine Netto-Grundfläche von 1.200 m <sup>2</sup> überschreitet. <b>Ausgenommen einzelne Nutzungen welche die Größe von Wohnungen nicht überschreiten.</b>	Einzelne Nutzungen, welche die Größe von Wohnungen nicht überschreiten sollten von dieser Regelung ausgenommen werden (zB einzelne Büronutzungen in Geschosswohnbauten u. dgl. Es wird nun unter Wohnnutzung, Büronutzung und andere Nutzungen unterschieden. Der Restwert ist ein das Restwertobergrenzen
Pkt. 3.1.7	Begrenzen Decken übereinander liegende Brandabschnitte, so muss (a) ein deckenübergreifender Außenwandstreifen von mindestens 1,20 m Höhe vorhanden sein, oder (...)	Vorschlag: Begrenzen Decken übereinander liegende Brandabschnitte, so muss (a) ein deckenübergreifender Außenwandstreifen von mindestens 1,20 m Höhe vorhanden sein, der an die Feuerwiderstandsklasse der jeweiligen Gebäudeklasse angepasst ist, oder (...)	Außenwandstreifens ist, wie auch beim auskragenden Bauteil, an die Feuerwiderstandsklasse der jeweiligen Gebäudeklassen anzupassen. Eine generelle Forderung an den Feuerwiderstand von EI 90 ist nicht nachvollziehbar vor allem unter Berücksichtigung eines realen Fassadenausbrandes.
Pkt. 3.1.8	Außenwänden, die an brandschnittbildende Wände anschließen, müssen von der Mitte der brandschnittbildenden Wand – falls die horizontale Brandübertragung nicht durch gleichwertige Maßnahmen begrenzt werden kann – einen Abstand von mindestens 0,50 m haben. Der Abstand solcher Öffnungen voneinander muss bei Gebäuden, deren Außenwände an der brandschnittbildenden Wand einen Winkel von weniger als 135 Grad bilden, mindestens 3,00 m betragen. Diese Abstände gelten nicht für den Bereich seitlicher Wandabschlüsse bei Arkaden, Einfahrten, Durchfahrten, Garagentoren, Loggien und dergleichen.	- Bitte die unwesentlichen Erleichterungen der „Erläuterungen zur OIB Richtlinie 2, Ausgabe 2015 (Brandschutz)“ [MA 37-395009-2015] vom 15.05.2015 übernehmen. - Die unter Punkt 7.4 angeführte Verschärfung bei Treppenhäusern der Tabelle 2a und 2b (statt 1 m -> 2 m und statt 3 m -> 5 m bitte prüfen.	Klarstellung
Pkt. 3.2.2	(a) Tabelle 2a, 2b bzw. 3 für Türen in Wänden von Treppenhäusern, (b) EI2 30 für Türen in Trennwänden von Gängen zu Wohnungen oder von Gängen zu Betriebseinheiten mit Büronutzung oder büroähnlicher Nutzung sowie EI 30 für diese Türen umgebende Glasflächen mit einer Fläche von nicht mehr als der Türblattfläche; ausgenommen davon sind Gebäude der Gebäudeklasse 2 mit nicht mehr als zwei Wohnungen, (c) EI2 30-C für sonstige Türen in Trennwänden, (d) EI2 30 für Türen bzw. Abschlüsse in Decken zu nicht ausgebauten Dachräumen.	Für Türen in Trennwänden und Trenndecken gilt:  (...) (b) EI2 30 für Türen in Trennwänden von Gängen zu Wohnungen oder von Gängen zu Betriebseinheiten mit Büronutzung oder büroähnlicher Nutzung sowie EI 30 für diese Türen umgebende Glasflächen <b>oder eigenständige, einzelne Fenster</b> mit einer Fläche von nicht mehr als der Türblattfläche; ausgenommen davon sind Gebäude der Gebäudeklasse 2 mit nicht mehr als zwei Wohnungen, (...)	Unter Punkt b) ist eine Ergänzung für Fenster in EI 30 bis zu einer Fläche von nicht mehr als der Türblattfläche wünschenswert. Für die meisten Wohnungen ist eine verglaste Wohnungseingangstür in EI 30 mit 3,6 m <sup>2</sup> . Gleichwertig zu einem Fenster in EI 30 mit 1,8 m <sup>2</sup> in Kombination einer Wohnungseingangstür in EI2 30 mit 1,8 m <sup>2</sup> zu bewerten.
Pkt. 3.4.2	Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 3 und 4 ist an der Schachttinnenseite eine Bekleidung in A2 erforderlich. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5 müssen die Schächte in A2 ausgeführt werden.	Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 3 und 4 ist an der Schachttinnenseite eine Bekleidung in A2 erforderlich. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5 mit <b>6 oberirdischen Geschossen oder weniger ist die Schachttinnenseite mit einer Bekleidung in A2 vorzusehen, bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5 mit mehr als 6 oberirdischen Geschossen müssen die Schächte in A2 ausgeführt werden.</b>	Die Anforderung ist für die Gebäudeklasse 5 in Abhängigkeit der Anzahl der oberirdischen Geschosse zu betrachten: 6 oberirdische Geschosse: Schachttinnenseite eine Bekleidung in A2 (keine zusätzlichen Schachtwände für zB Holzmassivbau)> 6 oberirdische Geschosse: Schächte in A2
Pkt. 3.4.5	An Einzellösungen für treppenhauseigene und sicherheitstechnische Anlagen, für Einzellösungen von Messeinrichtungen bzw. Datenkabeln (z.B. Internet, Kabelfernsehn) sowie für wasserführende Leitungen werden keine brandschutztechnischen Anforderungen gestellt.	Bitte um Ergänzung: Wo liegt die Grenze für Einzellösungen? Hier ist eine <b>Präzisierung wünschenswert (zB zulässige Brandlast MI/m, ...)</b>	Klarstellung.
Pkt. 3.5 Fassaden		Bitte um Ergänzung/Klarstellung: Bitte die Begriffe für vorgehängte hinterlüftete, belüftete oder nicht hinterlüftete sowie Doppelfassaden und auch deren Komponenten im Text und auch in der Tabelle 1a einheitlich verwenden.	Klarstellung.

Pkt. 3.5.1	Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 sind Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme so auszuführen, dass bezogen auf das zweite über dem Brandherd liegende Geschöß (a) eine Brandweiterleitung über die Fassade und (b) das Herabfallen großer Fassadenteile wirksam eingeschränkt wird.	Bitte um Ergänzung  Bitte um Punkt 5.4.1 der MA 37-395009-2015 (Skizzen)ergänzen.	Klarstellung.
Pkt. 3.5.6	Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 sind vorgehängte hinterlüftete, belüftete oder nicht hinterlüftete Fassaden so auszuführen, dass bezogen auf das zweite über dem Brandherd liegende Geschöß (a) eine Brandweiterleitung über die Fassade und (b) das Herabfallen großer Fassadenteile wirksam eingeschränkt wird.	Bitte um Ergänzung  Bitte um Punkt 5.4.1 der MA 37-395009-2015 (Skizzen)ergänzen.	Klarstellung.
Pkt. 3.5.11	In Sockelbereichen ist die Verwendung von Dämmstoffen der Klasse E zulässig.	In Sockel- und Spritzwasserbereichen ist die Verwendung von Dämmstoffen der Klasse E zulässig.	Wie schon in den Erläuterungen der KSB bitten wir um Klarstellung, dass mit Sockelbereichen auch der Bereich vor Balkonen, Rücksprüngen bei Terrassen usw. gemeint sind.
Pkt. 3.7.1	Feuerschutz für Vermeidungsschutzräumen in solchen Räumen nicht angeordnet werden, in denen nach Lage, Größe, Beschaffenheit oder Verwendungszweck Gefahren für Personen entstehen können (z.B. in Treppenhäusern; auf Gängen, ausgenommen innerhalb von Wohnungen; in nicht ausgebauten Dachräumen).	Die Formulierung "im Verlauf von Fluchwegen" wurde gegen Treppenhäuser und Gänge getauscht - warum? Die frühere Def. war eindeutig (z.B. Gang zu den Einlagerungsräumen o.dgl.) siehe auch Punkt 5.3. z.B. Abgrenzung des Begriffes Gang: nicht gemeint sind Gänge innerhalb von Betriebseinheiten, o.ä.	Klarstellung
Pkt. 3.12.1	Es müssen geeignete Vorkehrungen getroffen werden, die eine Rauchableitung ins Freie ermöglichen, wobei die Rauchableitung aus einzelnen Räumen innerhalb eines Brandabschnittes über gemeinsame Öffnungen erfolgen darf. Für Gebäude der Gebäudeklasse 1 und für Reihenhäuser der Gebäudeklasse 2 gelten diese Anforderungen nicht.	Bitte um Ergänzung:  Hier ist die Ausnahme von Technikräumen mit natürlicher Zu- und Abluft bis zu einer Fläche von XXX m² wünschenswert.	Klarstellung
Pkt. 3.12.2	Fluchwege sind bis zu einer Fläche von nicht mehr als 400 m² Öffnungen ins Freie mit einer Fläche von mindestens 0,50 m² bzw. (b) bei einer Netto-Grundfläche von mehr als 400 m² Öffnungen ins Freie mit einer Fläche von mindestens 1,00 m² vorhanden sind und die erforderlichen Abschlüsse der Wand- oder Deckenöffnungen mit Mitteln der Feuerwehr geöffnet werden können.	Bitte um Ergänzung:  Hier ist die Ausnahme von Technikräumen mit natürlicher Zu- und Abluft bis zu einer Fläche von XXX m² wünschenswert.	Klarstellung
Pkt. 5.1.4	Im Falle von Punkt 5.1.1 (c) muss in jedem Geschöß mit Aufenthaltsräumen zusätzlich (a) ein Rettungsweg gemäß Punkt 5.2 vorhanden sein, oder (b) in jedem Geschöß mit mindestens einem Aufenthaltsraum ein unabhängiger Fluchweg zu einem weiteren Treppenhaus oder einer weiteren Außentreppe jeweils gemäß Tabelle 3 erreichbar sein, wobei die Gehweglänge nicht begrenzt ist, oder (c) ein unabhängiger Fluchweg zu einem benachbarten Brandabschnitt erreichbar sein, der über einen direkten Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien oder ein Treppenhaus bzw. eine Außentreppe verfügt, wobei die Gehweglänge zum benachbarten Brandabschnitt nicht begrenzt ist.	Berichtigung: der erste Satzteil bis "Aufenthaltsraum" ist zu streichen:  (b) in jedem Geschöß mit mindestens einem Aufenthaltsraum ein unabhängiger Fluchweg zu einem weiteren Treppenhaus oder einer weiteren Außentreppe jeweils gemäß Tabelle 3 erreichbar sein, wobei die Gehweglänge nicht begrenzt ist, oder (...)	Dieser Satzteil ist bereits enthalten.
Pkt. 5.1.5	Die Fluchwege gemäß Punkt 5.1.4 (b) bzw. (c) dürfen bei Wohnungen auf eine Länge von höchstens 15 m, gemessen ab der Wohnungseingangstüre, bzw. bei Betriebseinheiten auf eine Länge von höchstens 25 m gemeinsam mit dem Fluchweg gemäß Punkt 5.1.1 (c) verlaufen (z. B. Stieghang).	Eine Klarstellung ist erforderlich. Dürfen die Fluchwege nur im gleichen Geschöß gemeinsam über 15 bzw 25m verlaufen oder auch über mehrere Geschöße, zB durch das Treppenhaus.	Klarstellung
Pkt. 7.4 Verkaufsstätten	Abweichend von Punkt 5.1.4 (a) darf der zweite Fluchweg durch einen Rettungsweg mit Geräten der Feuerwehr nur ersetzt werden, wenn insgesamt nicht mehr als 60 Bewohner und in jedem nicht zu ebener Erde gelegenen Geschöß nicht mehr als 30 Bewohner vorhanden sind und eine automatische Brandmeldeanlage mit automatischer Alarmweiterleitung zu einer Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle vorhanden ist.	Bitte um Ergänzung: Bitte auch bei den Verkaufsstätten die Anforderungen an das Brandverhalten von Wand-, Decken- und Bodenbeläge festlegen sowie das Brandverhalten von Vorhängen, Sitze, Dekorationsartikel und Kulissen (event. in Analogie zu den Versammlungsstätten).	Klarstellung
Pkt. 7.5.5		Da diese Personengruppe im Normalfall nicht über ein Rettungsmittel der Feuerwehr gerettet werden kann, sollte zu diesem Punkt ein Hinweis für die Planer formuliert werden.	sh. oben
Pkt. Tabelle 1b		Ad Tabelle 3 / Punkt 3 brandabschnittsbildende Wände und Decken: <b>3.1 GK1:</b> REI 30/EI 30   <b>GK2</b> REI 30/EI 30   <b>GK3</b> REI 60/EI 60   <b>GK4</b> REI 60/EI 60   <b>GK5</b> unverändert <b>3.2 GK1:</b> -   <b>GK2</b> REI 30/EI 30   <b>GK3</b> REI 60/EI 60   <b>GK4</b> REI 60/EI 60   <b>GK5</b> unverändert zusätzlich: <b>3.3 sonstige brandabschnittsbildende Wände oder Decken in unterirdischen Geschößen:</b> <b>3.3 GK1:</b> -   <b>GK2</b> REI 60/EI 60   <b>GK3</b> REI 90+A2/EI 90+A2   <b>GK4</b> REI 90+A2/EI 90+A2   <b>GK5</b> REI 90+A2/EI90+A2   REI 90+A2/EI90+A2	Der Punkt 2.2.2 ist im Zusammenhang mit Tabelle 1b zu betrachten (sh. 2.2.2). Derzeit sind hohe Aufwendungen erforderlich um diese Anforderungen für brandabschnittsbildende Wände und Decken zu erfüllen da die erforderlichen aussteifenden und unterstützenden Bauteile bereits zuvor versagen. Des Weiteren sind die höheren Feuerwiderstandsklassen bei brandabschnittsbildenden Wänden und Decken gegenüber den restlichen tragenden Bauteilen, Trennwänden sowie Decken und Dachschrägen nicht nachvollziehbar. Bitte die Anforderungen an den Feuerwiderstand von brandabschnittsbildenden Wänden und Decken, in Abhängigkeit der Gebäudeklasse, an die Feuerwiderstände der restlichen wesentlichen Bauteile anzupassen.